

RS UVS Burgenland 1994/04/14 02/01/94022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

Rechtssatz

Für die Erfüllung der Pflicht gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO reicht es aus, daß der Fahrzeuglenker an der Unfallstelle anhält, aussteigt und

die Fahrzeuge sowie deren Kollisionsstellen besichtigt. Dabei ist nicht von Bedeutung, daß der Lenker die Folgen der Kollision nicht mit ordnungsgemäßer Sorgfalt geprüft und einen Schaden übersehen hat.

Dieser Umstand ist in den Verfahren nach § 4 Abs 1 lit c und § 4 Abs 5 StVO, nicht aber im Verfahren nach § 4 Abs 1 lit a StVO von Bedeutung.

Schlagworte

Anhaltepflcht, kein Verstoß dagegen, wenn Kollisionsstellen besichtigt, Schaden aber übersehen wird

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at